

Vereinssatzung

des GEOLab e.V.

Satzung vom 15.05.2021 mit Änderung vom 02.07.2021

Präambel

In unserer modernen Gesellschaft sind Internet und Computer - ob stationär oder mobil - nicht mehr wegzudenken. Kommunikationstechnologische Strukturen und Ökosysteme werden zunehmend komplexer und so steigen auch die Anforderungen an ihre Nutzer kompetent, souverän und selbstbestimmt mit ihnen umzugehen.

Wir - der Verein GEOLab e.V. - wollen den Austausch von interdisziplinärem Wissen, aber auch von Meinungen über Informations- und Kommunikationsmedien sowie der zugrundeliegenden Technik anregen und gleichzeitig eine Plattform bereitstellen um Wissenschaft, Kunst und Kultur zu fördern.

Wir bieten unseren Mitgliedern, weiteren Interessenten und insbesondere Jugendlichen einen freien Zugang zu Infrastruktur, Maschinen, Werkzeugen und Know-How sowie eine Vielzahl an weiteren Mitteln. Dadurch möchten wir das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Technik und ihren Möglichkeiten stärken.

Insbesondere steht im Fokus, Treffen und Vorträge zum Austausch und zur Weiterbildung im technischen Bereich zu organisieren sowie Jugendarbeit zu leisten um einen schöpferisch-kritischen Umgang mit Technologie zu vermitteln.

Hauptteil der Satzung

§ 1. Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "GEOLab".
2. Sitz des Vereins ist Gerolzhofen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der den Zusatz "e.V."

§ 2. Geschäftsjahr

1. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit seiner Gründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
2. Ansonsten ist das Geschäftsjahr des Vereins das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist einerseits der Meinungs- und Wissensaustausch und die Weiterbildung im technischen Bereich und andererseits auch die Förderung der Bildung sowie Kunst und Kultur in Bezug auf Technologie.

Der Satzungszweck wird dabei insbesondere erreicht durch:

- a. Vorbereitung, Durchführung und/oder Förderung von Informationsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Kurse, Workshops, offene Treffen und sonstige kulturelle Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung im technologisch-künstlerischen Bereich
 - b. Förderung der Jugendbildung durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im technologisch-künstlerischen Bereich im Rahmen von Gruppenarbeit, Kursen, Workshops und Vortragsangeboten unter Anderem in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
 - c. Bereitstellung von Infrastruktur und Räumlichkeiten an alle Interessierte im Rahmen der Vereinsordnung
 - d. Anschaffung und (gemeinsamer) Bau von Werkzeugen, Geräten und Hilfsmitteln im Rahmen des Vereinszwecks
 - e. Zusammenarbeit mit Verwaltungsträgern des öffentlichen Rechts
 - f. Austausch und der Kontakt mit Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung
3. Die Mittel, die der Verein durch Einnahmen aller Art gewinnt, sind ausschließlich zweckgebunden zur Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
7. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Mittel den Umweltschutz.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den Zweck des Vereins befürwortet.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrages durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von Beitragsleistungen befreit.
5. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft mit einem frei wählbaren finanziellen Betrag eingehen. Diese sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Teilnahme an selbiger ist Ihnen in beratender Funktion gestattet.
6. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Aktive Mitglieder haben gemäß §7 Beiträge zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre erreichbare E-Mail-Adresse sowie ihre postalische Anschrift anzugeben und bei Änderung diese dem Vereinsvorstand gegenüber mitzuteilen.

4. Weitere Regeln, insbesondere z.B. im Umgang mit der bereitgestellten Infrastruktur werden in der Vereinsordnung festgehalten. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und gilt für alle Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich, sich stets an die Vereinsordnung zu halten.

§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. Freiwilligem Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Vereinsauflösung
 - d. Tod des Mitglieds
 - e. Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft gemäß §5 ist 1 Monat bis zum Ende des folgenden Monats möglich. Die Kündigung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Wirksamkeit der Kündigung vollständig zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand aus triftigen Gründen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Länger ausstehende Beitragszahlungen
 - b. Rufschädigung des Vereins
 - c. Grober Verstoß gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins
 - d. Verstoß gegen die Vereinsordnung
4. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss vor dem Vorstand zu äußern.
5. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7. Beiträge

1. Aktive Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe die Beitragsordnung festlegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.
3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen, begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen beziehungsweise stunden.
5. An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können mit Genehmigung des Vorstands andere gleichwertige Zuwendungen treten.

§ 8. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder durch gesetzliche Vorgaben vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 - a. die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - b. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Wahl der Finanzprüfer,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - g. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Der Vorstand hat anschließend innerhalb einer Frist von 8 Wochen für die Durchführung der Mitgliederversammlung zu sorgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail mit kurzer Begründung vorgelegt werden. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
8. Jedes aktive Mitglied sowie Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
9. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen mit mehr als zwei Vorschlägen wird, sofern im ersten Wahlgang kein Vorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, nach jedem Wahlgang jeweils der Vorschlag mit den wenigsten Stimmen entfernt. Die Wahlgänge werden so lange fortgesetzt, bis ein Vorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

11. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit mindestens der 80% der anwesenden Mitglieder.
12. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes, anwesendes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann, zusätzlich zu seiner eigenen Stimme, die Stimme maximal eines weiteren ordentlichen Mitglieds in Vertretung übernehmen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Versammlungsleiter übergeben werden. Eine Einschränkung der Vollmacht durch den Bevollmächtigenden ist nicht möglich.
13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.
14. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alternativ kann der Vorsitzende auch ein Mitglied zum Versammlungsleiter ernennen und auf sein Leitungsrecht verzichten. Der Schriftführer ist Protokollführer. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
15. Die Abstimmungen erfolgen offen, allerdings ist auf Antrag eines Mitglieds geheim abzustimmen.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und dessen Protokollführers,
 - c. die Namen und Unterschriften der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - f. bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart.
2. Die Vorstandesmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu seiner Austragung aus dem Vereinsregisterblatt im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand dürfen nur aktive Mitglieder gewählt werden.

4. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch selbst ergänzen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt nach §26 BGB. Ausgenommen sind Einstellung und Entlassung von Angestellten, die Schaltung von Anzeigen, die Aufnahme von Krediten sowie Rechtsgeschäfte zu Lasten des Vereins ab einer Höhe von 500€, bei welchen die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen ist.
6. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeitpunkt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar formuliert sind. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise (z.B. E-Mail-Newsletter) innerhalb von 14 Tagen über wichtige Beschlüsse zu informieren.
9. Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet unter etwaigen Vorstandsbeschlüssen das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung.

§ 11. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der/Die Kassenprüfer erstattet/erstatten jährlich der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf nur einziger Tagesordnungspunkt dieser dafür einberufenen Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidieren erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gerolzhofen, welche dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendarbeit, Erziehung, Volksbildung oder einer Kombination daraus zu verwenden hat.

§ 13. Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde am 15.05.2021 errichtet.
2. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.05.2021 in Gerolzhofen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.